

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl (im Folgenden kurz EiSt-V), BGBl. II Nr. 160/1997, wurde mit BGBl. II Nr. 290/2007 an den seit Erlassung der Verordnung geänderten Stand der Technik angepasst (Hinweis: mit BGBl. II Nr. 38/2010 erfolgte lediglich eine Verweisberichtigung). Die Anpassung der Emissionsgrenzwerte und der Mess- und Überwachungsbedingungen an den Stand der Technik erfolgte daher zuletzt im Jahr 2007.

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25, in der Folge kurz IE-R, wurde im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts mit der Novelle BGBl. I Nr. 125/2013 zur Gewerbeordnung 1994 umgesetzt.

Die IE-R sieht in ihrem Art. 13 für unter dieses Kapitel fallende Anlagen (sog. IPPC-Anlagen) die Erstellung, Überprüfung bzw. Aktualisierung der BVT-Merkblätter vor, welche insbesondere auf Grund der Art. 14 (Genehmigungsaufgaben), Art. 15 (Festlegung von Emissionsgrenzwerten) und Art. 21 (Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben) eine besondere Bedeutung haben. Gemäß Art. 17 IE-R müssen die Mitgliedstaaten ua. auch sicherstellen, dass sich allgemein bindende Vorschriften auf die besten verfügbaren Techniken stützen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass allgemein bindende Vorschriften zeitgerecht aktualisiert werden, um die Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen und um die Einhaltung der in Art. 21 IE-R geforderten Bestimmungen sicherzustellen.

Im ABl. L 70 vom 08.03.2012, S. 63, wurden die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung veröffentlicht (Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung). Diese BVT-Schlussfolgerungen enthalten insgesamt 95 Aufzählungspunkte, welche den Stand der Technik für verschiedene Bereiche der Eisen- und Stahlerzeugung festlegen.

Dies bedingt, dass die EiSt-V in einigen Bereichen an den nun neuen Stand der Technik angepasst werden muss. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Emissionsgrenzwerte, Vermeidung diffuser Staubemissionen sowie Mess- und Überwachungsbedingungen, und zwar für die Bereiche Hochöfen (Abschnitt 1.5 der BVT-Schlussfolgerungen), Sauerstoffblasstahlerzeugung einschließlich Gießen (Abschnitt 1.6) sowie Elektrostahlerzeugung einschließlich Gießen (Abschnitt 1.7).

Es wurde darauf geachtet, möglichst vollständig die BVT-Schlussfolgerungen der genannten Bereiche hinsichtlich Emissionen in die Luft im Verordnungsentwurf zu berücksichtigen. Dennoch können einige BVT-Schlussfolgerungen aus rechtlichen Überlegungen nicht in diese Verordnung Eingang finden: zB Regelungen betreffend Emissionen in das Wasser, Schlussfolgerungen mit allgemeinen Beschreibungen oder solche, welche nur vor Ort beurteilt werden können (zB Lärmauswirkungen). Jene für den Abwasserbereich wurden in der Verordnung, mit der die Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie aus der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung geändert wird, BGBl. II Nr. 202/2014, umgesetzt. Andere Schlussfolgerungen sind im individuellen Einzelverfahren nach § 81b GewO 1994 zu prüfen.

In Ergänzung zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen soll vor allem der Umgang mit Messunsicherheiten in der Verordnung geregelt werden.

Als Weg zur Erreichung der angestrebten Zielsetzungen wurde anstelle einer Novellierung des bestehenden Regelwerkes die gänzliche Neufassung gewählt, da eine Novellierung auf Grund der zahlreichen Änderungen zu Unübersichtlichkeiten geführt hätte; somit werden für den Rechtsanwender eine bessere Handhabung und eine leichtere Lesbarkeit gewährleistet.

Besonderer Teil

Zu § 3 Abs. 3:

Die Einheit für den Emissionsgrenzwert für das 2-,3-,7-,8-TCDD-Äquivalent wurde in Hinblick auf Toxizitätsäquivalente auf ng I-TEQ/m³ geändert.

Zu § 4 Abs. 1 Z 1:

Die Aufzählung der Grenzwerte wurde gekürzt, da in den folgenden Ziffern dieses Absatzes die entsprechenden neuen Regelungen wiedergegeben werden.

Zu § 4 Abs. 1 Z 2:

In dieser neu eingefügten Z werden die Grenzwerte für Winderhitzer festgelegt. Damit soll den Anforderungen von BVT 65 entsprochen werden. Der dort genannte Sauerstoffbezug von 3% ergibt sich aus dem bestehenden § 3 Abs. 4 Z 1. Die anzuwendenden Mittelungszeiträume ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Zu § 4 Abs. 1 Z 3:

Diese Z leitet sich aus der früheren Z 2 ab und dient der Umsetzung von BVT 59 (Befüllung der Vorratsbunker für die Kohleeinblasung), BVT 60 (Möllervorbereitung, -beförderung) und BVT 61 (Gießhalle). Staubhaltige Abgase sind dabei zu minimieren. Der Grenzwert liegt innerhalb des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches. Siehe dazu auch die Übergangsbestimmung in § 9 Abs. 4 hinsichtlich des Emissionsgrenzwertes bei bestehenden Hochofengießhallen.

Zu § 4 Abs. 1 Z 4:

Diese Z leitet sich aus der früheren Z 3 ab und wurde erweitert. Weiters ist im Falle des Abfackelns aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Notfällen analog zu den bisher gültigen Anforderungen ein Staubgehalt im Fackelgas von 20 mg/m³ einzuhalten.

Mit dieser Z sollen die Anforderungen von BVT 3 (Primärenergieverbrauch senken durch optimierte Verwertung der Prozessgase), BVT 64 (Hochofengichtgas Staub reduzieren) und BVT 72 (Hochofengichtgas als Brennstoff nutzen) erfüllt werden. Als mit BVT assoziiertem Reststaubgehalt für gereinigtes Hochofengichtgas nennt BVT 64 einen Wert von < 10 mg/Nm³.

Zu § 4 Abs. 1 Z 5:

Damit wird BVT 63 (Freisetzung Hochofengichtgas während der Begichtung minimieren) umgesetzt. Siehe dazu auch die Ausnahmebestimmung des geplanten § 9 Abs. 2.

Zu § 4 Abs. 1 Z 6:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von BVT 62 (Teerfreie Gießbrinnenauskleidungen).

Zu § 4 Abs. 1 Z 7:

Mit dieser Bestimmung wird BVT 69 (Minimierung Emissionen aus der Schlackenbehandlung) umgesetzt.

Zu § 4 Abs. 1 Z 8:

Damit werden die in BVT 70 genannten Maßnahmen (Koksverbrauch senken) umgesetzt.

Zu § 4 Abs. 2 Z 1:

Der Grenzwert für Staub wurde gestrichen, da bezüglich Staubemissionen in den folgenden Ziffern dieses Absatzes die entsprechenden neuen Regelungen getroffen werden.

Zu § 4 Abs. 2 Z 2:

Diese Z wurde deutlich erweitert. Damit soll die Umsetzung von BVT 77 (Staubemissionen Sauerstoffflanzenloch) und BVT 78 (Sekundärentstaubung bei verschiedenen Prozessen) erfolgen. Staubemissionen sind dabei zu minimieren. Der Grenzwert liegt innerhalb des mit BVT assoziierten Emissionswertebereiches. Die mit BVT assoziierte durchschnittliche Gesamteffizienz der Stauberfassung wird in BVT 78 mit dem Zielwert von > 90% angegeben.

Zu § 4 Abs. 2 Z 3:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von BVT 83 (Konvertergas nutzen).

Zu § 4 Abs. 2 Z 4:

Diese Z leitet sich aus der früheren Z 3 ab und wurde erweitert. Weiters ist im Falle des Abfackelns aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Notfällen analog zu den bisher gültigen Anforderungen ein Staubgehalt im Fackelgas von 20 mg/m³ einzuhalten (siehe dazu auch die Ausnahmebestimmung § 9 Abs. 3).

Mit dieser Z sollen die Anforderungen von BVT 3 (Primärenergieverbrauch senken durch optimierte Verwertung der Prozessgase) und BVT 75 (Unterdrückte Verbrennung, Konvertergas absaugen) erfüllt werden. Als mit BVT assoziiertem Reststaubgehalt für gereinigtes Konvertergas nennt BVT 75 einen

Wert von 10 bis 30 mg/Nm³ für die Trockenentstaubung (allgemein) sowie < 50 mg/Nm³ für die Nassentstaubung (bei bestehenden Anlagen).

Zu § 4 Abs. 2 Z 5:

Der Grenzwert bleibt unverändert und liegt damit in dem in BVT 76 genannten mit BVT assoziierten Emissionswertebereich (Staubemissionen bei vollständiger Verbrennung).

Zu § 4 Abs. 3 Z 1:

Die Einheit für den Emissionsgrenzwert für das 2-,3-,7-,8-TCDD-Äquivalent (lit. d) wurde in Hinblick auf Toxizitätsäquivalente auf ng I-TEQ/m³ geändert. Der Grenzwert entspricht dem mit BVT assoziierten Emissionswert (BVT 89).

Zu § 4 Abs. 3 Z 2:

Diese Z dient der Umsetzung von BVT 88 (Entstaubung Elektrolichtbogenofen). Staubemissionen sind dabei zu minimieren. Der Grenzwert für Staub (§ 4 Abs. 3 Z 1 lit. a) und Quecksilber (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c) ist gleich dem mit BVT assoziierten Emissionswert. Schrottvorwärmung, Pfannenöfen und Sekundärmetallurgie wurden in dieser Z ergänzt. Die mit BVT assoziierte durchschnittliche Gesamteffizienz der Erfassung bei der Absaugung wird in BVT 88 mit dem Zielwert von > 98% angegeben. Die Übergangsbestimmung des bisher geltenden § 9 Abs. 7 wurde gestrichen.

Zu § 4 Abs. 9:

Die bestehende Regelung des § 4 Abs. 9 soll weiterhin bestehen bleiben, zB für die Schlackenbehandlung (siehe dazu auch BVT 79 und BVT 90).

Zu § 6 Abs. 2:

Die Ausnahme betreffend pfannenmetallurgische Einrichtungen wurde in Hinblick auf BVT 89 gestrichen.

Zu § 6 Abs. 3:

Die Regelungen betreffend kontinuierliche Messeinrichtungen wurden im Prinzip unverändert gelassen; in Hinblick auf BVT 14 wird jedoch ergänzt, dass staubförmige Emissionen aus Hochofengießhallen sowie solche aus Sekundärentstaubungseinrichtungen bei Sauerstoffblaskonvertern jedenfalls kontinuierlich zu ermitteln sind.

Zu § 6 Abs. 6 Z 3:

Gesetzlich autorisierte Stellen wurden gestrichen, da es die zugrunde liegenden Bestimmungen nicht mehr gibt.

Zu § 7 Abs. 1:

Als Regel der Technik ist die ÖNORM M 9413, Bericht über Emissionsmessungen – Anforderungen für die Erstellung, Ausgabe 2011-04-15, anzusehen. Diese Norm legt Anforderungen an Messberichte bei stichprobenartigen Messungen von Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen sowie von Hilfsgrößen fest.

Zu § 7 Abs. 3:

Es wird hinsichtlich „IPPC-Anlagen“ auf den mit BGBl. I Nr. 125/2013 im Zuge der IE-R-Umsetzung neu eingeführten Begriff in § 71b Z 1 GewO 1994 verwiesen. Der Regelungsinhalt dieses Absatzes bleibt im Übrigen jedoch unverändert.

Zu § 8 Abs. 1:

BVT 16 besagt, dass die Größenordnung der diffusen Emissionen aus relevanten Quellen bestimmt werden soll. Dabei soll den direkten Messmethoden der Vorzug gegeben werden. Dies soll durch diesen neuen Absatz sichergestellt werden. Die Quantifizierung relevanter staubender Quellen soll auch als Grundlage für die Aufstellung eines Aktionsplans gegen diffuse Staubemissionen dienen, welcher in BVT 11, Z I, erster Spiegelstrich, als allgemeine Technik zur Vermeidung bzw. Verminderung der diffusen Staubemissionen angeführt ist.

Zu § 8 Abs. 2:

BVT 11 lautet: „Die BVT besteht darin, diffuse Staubemissionen aus der Materiallagerung, der Handhabung und dem Transport durch eine oder eine Kombination der unten genannten Techniken zu vermeiden oder zu mindern.“ Es folgen über zwei Seiten von Einzelmaßnahmen, die zur Vermeidung bzw. Verminderung von Staubemissionen eingesetzt werden können. Welche Maßnahmen bei der konkreten Betriebsanlage sinnvoll bzw. einsetzbar sind, kann nur im Einzelfall beurteilt werden; die schon bisher in § 8 genannten allgemeinen Maßnahmen werden jedoch im neuen § 8 Abs. 2 geringfügig

erweitert, insbesondere durch die Einfügung, dass eine möglichst quellnahe Erfassung der Staubemissionen bei Lüftungsanlagen zu bevorzugen ist.

Zu § 9:

Die Übergangsbestimmungen wurden teilweise gestrichen und komplett überarbeitet. Die Einhaltung der neuen Bestimmungen ist ab 8.3.2016 vorgesehen – vier Jahre ab jenem Zeitpunkt, ab welchem die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Eisen- und Stahlerzeugung im Amtsblatt veröffentlicht worden sind (siehe dazu die diesbezüglichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Abs. 2 dient der Ausnahme für bestehende Hochöfen, bei denen eine Minimierung der Freisetzung von Hochofengichtgas nicht möglich ist (siehe BVT 63 hinsichtlich der Anwendbarkeit der Maßnahmen).

Abs. 3 belässt die Ausnahme des früheren § 9 Abs. 6 für Altanlagen hinsichtlich des Staubgehaltes im Fackelgas, wenn das Konvertergas aus sicherheitstechnischen Gründen oder in Notfällen nicht verwertet werden kann und einer Fackel zugeführt werden muss.

Abs. 4 lässt eine befristete Überschreitung des Emissionsgrenzwertes bei bestehenden Hochofengießhallen bis Ende 2019 zu. Eine Anpassung der Gießhallenentstaubung von Hochöfen kann ausschließlich im Rahmen einer Hochofenzustellung erfolgen. Der letzte in dieser Hinsicht noch angepasste Hochofen wird unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur nächsten Zustellung voraussichtlich spätestens 2019 neu zugestellt werden. Bis dahin wird auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung dennoch der in BVT 61 genannten Wertebereich (mit BVT assoziierter Emissionswert für Staub < 1 – 15 mg/Nm³) eingehalten.

Zu § 10, 11:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen für das In- und Außerkrafttreten sowie betreffend geschlechtsneutrale Bezeichnungen.

Anlage, Z 1:

Lit. c wurde zur klareren Gestaltung geringfügig adaptiert.

In lit. d wurde die maximale Messdauer bezüglich der Kongenere entsprechend den Vorgaben von BVT 89 auf höchstens acht Stunden begrenzt.

Anlage, Z 2:

Die Bestimmungen wurden in Anlehnung an die Bestimmungen der EMV-L, BGBl. II Nr. 153/2011, erweitert.

Als Regel der Technik im Sinne von lit. a ist ÖNORM M 9412-1, Anforderungen an Auswerteeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen luftverunreinigender Stoffe – Teil 1: Datenerfassung und -ausgabe, Ausgabe 2015-04-15, anzusehen. Diese Norm ist auf Einrichtungen zur Erfassung des zeitlichen Verlaufes der Konzentration luftverunreinigender Stoffe und deren Bezugsgrößen, Datenerfassung, -auswertung und -ausgabe von Emissionswerten anzuwenden.

Als Regel der Technik im Sinne von lit. b ist ÖNORM EN 14181, Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen, Ausgabe 2015-01-01, anzusehen. Diese Norm legt Verfahren zur Einrichtung von Qualitätssicherungsstufen für automatische Messeinrichtungen, die bei industriellen Anlagen zur Ermittlung der Abgasbestandteile und weiterer Kenngrößen des Abgases installiert sind, fest.

Lit. e letzter Satz ist hinsichtlich der ehemaligen Übergangsbestimmung obsolet und wurde gestrichen.

Anhang, Z 3:

Die Bestimmungen wurden in Anlehnung an die Bestimmungen der Verordnung über die Messung der von Dampfkesselanlagen und Gasturbinen ausgehenden Emissionen in die Luft (Emissionsmessverordnung-Luft – EMV-L), BGBl. II Nr. 153/2011, vor allem hinsichtlich der Messunsicherheit erweitert. Die auf diese Weise ermittelten Beurteilungswerte sollen zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte dienen. Für sonstige emissionstechnische Auswertungen und die Bestimmung von Emissionsfrachten sollen jedoch die Messwerte und nicht die davon abweichenden Beurteilungswerte herangezogen werden.

Als Regeln der Technik im Sinne von lit. a sind ÖNORM EN ISO 20988, Luftbeschaffenheit – Leitlinien zur Schätzung der Messunsicherheit, Ausgabe 2007-09-01, sowie ÖNORM EN 14181, Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen, Ausgabe 2015-01-01, anzusehen. Die ÖNORM EN ISO 20988 stellt eine Anleitung und konkrete statistische Verfahren zur Ermittlung der Unsicherheit von Messungen der Luftbeschaffenheit bereit. Dabei werden auch

Messungen der Emissionen aus stationären Quellen eingeschlossen. Die ÖNORM EN 14181 legt Verfahren zur Einrichtung von Qualitätssicherungsstufen für automatische Messeinrichtungen, die bei industriellen Anlagen zur Ermittlung der Abgasbestandteile und weiterer Kenngrößen des Abgases installiert sind, fest.